

Verkehrsregelverordnung VRV

-

Wichtigste VRV-Änderungen ab 1. November 2024

Kindersitze Art. 4	<p>Das Inverkehrbringen von Kindersitzen nach ECE R44 ist nach dem 1. November 2024 nicht mehr zulässig.</p> <p>Die Weiterverwendung bereits vor diesem Datum erworbener Kindersitze jedoch schon.</p> <p>Ab dem 1. November 2024 gilt nur noch das ECE Reglement 129, welches neu auf die Körpergrösse statt das -gewicht abstellt.</p>
Lernfahrten Art. 28	<p>Der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können, ausgenommen auf Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie C, sofern der Fahrzeugführer prüfungsreif ist.</p> <p>Auf Lernfahrten der Kategorie BE dürfen neu auch Passagiere mitgeführt werden ohne den entsprechenden Führerausweis BE zu besitzen.</p>
Ladung (Fahrradträger) Art. 71	<p>Neu dürfen auch E-Bikes, sogenannte Motorfahrräder, auf dem Veloträger mitgeführt werden, wenn Sie seitlich max. 20cm pro Seite überstehen und die Gesamtbreite max. 2m beträgt.</p> <p><i>Die Abmessungen bleiben unverändert.</i></p>
Arbeitsfahrzeuge Art. 75	<p>Neu dürfen Arbeitsfahrzeuge auch folgende Waren transportieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbrauchsmaterial für die Maschine;• Güter, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden;• Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals.
Ausnahme Gewicht Art. 77	<p>Neu darf ein Motorfahrzeug bis höchstens 3 t zur Fortbewegung des Bedienpersonals, auf einem Kranwagen mit stationärem Einsatz, mitgeführt werden.</p>

Dieses Dokument betrifft die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind daher nicht abschliessend.

Die definitiven gültigen Verordnungstexte finden Sie unter www.gesetze.li.

Kontakt:

Amt für Strassenverkehr
Gewerbeweg 2
9490 Vaduz
info.asv@llv.li
www.asv.llv.li